

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der DataOpt GmbH, Am Sande 32, D-21335 Lüneburg - im folgenden „DataOpt“ genannt -

Regelungsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) regeln die Erbringung oder Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen der Vertragsparteien.
2. DataOpt liefert oder leistet ausschließlich zu den nachfolgenden Bestimmungen. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige kundenseitige Bedingungen erkennt DataOpt nicht an.
3. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
4. Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen auf der Grundlage dieser AGB zu schließenden Verträgen festgelegt.
5. Angebote der DataOpt sind stets freibleibend und unverbindlich.
6. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderungen der Marktsituation bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen DataOpt herleiten kann.

Zahlungsbedingungen

7. Software und Hardware wird auf unbegrenzte Zeitdauer gegen Einmalvergütung oder gegen regelmäßig fällige Gebühr überlassen. Die vom Kunden getroffene Wahl ist im Leistungsschein festgelegt. Alle Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz der DataOpt. Soweit kein Leistungsschein vorliegt, gilt eine Einmalvergütung als vereinbart.
8. Soweit Nutzungsgebühren für Software erhoben werden, so richten sich diese nach der Anzahl der installierten Bildschirmarbeitsplätze.
9. Kosten aus Sonderleistungen sowie Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben oder nicht nachprüfbarer Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauchs sind vom Kunden zu tragen.
10. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend.
11. Sonstiges Zubehör wird von DataOpt zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert berechnet.
12. Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten. DataOpt ist berechtigt, auch entgegen anderer Zahlungswidmung des Kunden dessen Zahlung zunächst auf die älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist DataOpt berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
13. Fälligkeit treten zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsdaten bzw. bei Lieferung ein.
14. Mit Gegenansprüchen kann der Kunde weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Es sei denn, es handelt sich um bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.
15. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. DataOpt haftet nicht für rechtzeitige Vorlegung. Wechsel werden nicht angenommen.

Eigentumsvorbehalt

16. Vertragsgegenständliche Leistungen bleiben im Eigentum der DataOpt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen; auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch für Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden, ebenso für alle Begleitmaterialien. Soweit nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt werden, gilt vorstehende Regelung für zu übergebende Datenträger entsprechend.
17. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verändern oder in sonstiger Weise an Erfordernisse des Kunden anzupassen, solange der Kunde nicht im Verzug ist und die Lizenzbedingungen der DataOpt nicht entgegenstehen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an DataOpt ab. DataOpt ermächtigt den Kunden in stets widerruflicher Weise, die an die DataOpt abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Anforderung der DataOpt hin wird der Kunde die Abtretung offenlegen und entsprechende erforderliche Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.
18. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Kunde auf das Eigentum der DataOpt hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und mögliche Schäden trägt in vollem Umfang allein der Kunde.
19. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere etwa bei Zahlungsverzug, ist die DataOpt berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegenüber dem Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch DataOpt liegt vorbehaltlich der Geltung abweichender gesetzlicher Bestimmungen kein Rücktritt vom Vertrag.
20. Verarbeitung oder Umbildung durch den Kunden erfolgt stets für DataOpt als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Erlischt das Eigentum oder Miteigentum der DataOpt durch Verbindung, so soll bereits mit Vertragsunterzeichnung gelten, dass das Eigentum oder Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf DataOpt übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum der DataOpt in diesem Fall unentgeltlich.

21. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20% ist DataOpt auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach DataOpts Wahl verpflichtet.

Zahlungsverzug

22. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann DataOpt nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatzansprüche geltend machen.
23. Außerdem kann DataOpt Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes verlangen. DataOpt bleibt vorbehalten, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Lieferungen

24. Auszuliefernde Programme werden auf im Leistungsschein zu spezifizierenden Datenträgern überlassen. Soweit kein Leistungsschein für Hard- und/oder Software vorliegt, erfolgt die Auslieferung in branchenüblicher Art.
25. Lieferung und Gefahrenübergang erfolgen mit Übergabe der Ware einschließlich Begleitmaterialien an den Kunden. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person durch DataOpt übergeben worden ist. Wird der Versand ohne ein Vertreten müssen der DataOpt verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden. Die von DataOpt genannten Termin und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit DataOpt bei seiner Leistungserbringung von Dritten abhängig ist, erfolgt dies unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der jeweiligen Leistung. Sollte diese Leistung nicht verfügbar sein, steht DataOpt ein Kündigungsrecht zu. In einem solchen Fall informiert DataOpt den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich und erstattet bisher angefallene Leistungen dem Kunden. Alle Lieferungen stehen außerdem unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der DataOpt. Sie beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch die DataOpt und verlängern sich vorbehaltlich aller DataOpt-Rechte um die Zeit, in der der Kunde in Zahlungsverzug ist.
26. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die DataOpt trotz nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, und die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien DataOpt für die Dauer ihres Vorliegens - auch innerhalb eines Lieferverzuges - von der Erfüllung der Liefer- bzw. Leistungspflicht. Dauern die Ereignisse jedoch länger als einen Monat, oder wird die Leistung infolge dieser Ereignisse unmöglich, kann DataOpt vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird DataOpt von der Verpflichtung frei, entstehen daraus keine Schadensersatzansprüche. Auf diese Umstände kann sich DataOpt nur bei unverzüglicher Benachrichtigung des Kunden berufen. Erbrachte Gegenleistungen des Kunden sind unverzüglich zu erstatten. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jener Art im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer, Verkehrsstörungen, Naturereignisse, unzureichende Energieversorgung. Wenn DataOpt nicht vom Vertrag zurückgetreten ist, so bleibt der Kunde trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme verpflichtet.
27. Sofern DataOpt die Lieferverzögerungen zu vertreten hat, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist kann der Kunde erst dann setzen, wenn der unverbindliche Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten ist. Sie muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen.
28. Sofern DataOpt die Nichteinhaltung eines ausnahmsweise verbindlich zugesagten Termins zu vertreten hat, hat der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung Anspruch auf eine Entschädigung von 0,5% pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt höchstens 5% des Rechnungswertes der verspäteten Lieferung. Die Fristsetzung muss schriftlich erfolgen und den Hinweis auf die Entschädigungspflicht enthalten. Hierüber hinaus gehende Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich nachstehend nach den Abschnitten „Sachmängel“ und „Haftung, Kundenpflichten“ nichts anderes ergibt.
29. Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Leistung verpflichtet.
30. Teillieferungen sind zulässig, wenn ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
31. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 7 nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Kommt der Kunde in diesem Fall seinen Mitwirkungspflichten auch trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nach, so kann die DataOpt den Vertrag mit dem Kunden kündigen; DataOpt wird hierbei von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei. Außerdem ist DataOpt in diesem Fall berechtigt, alle bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
32. Während des Annahmeverzuges hat der Kunde an DataOpt als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pauschal 1% des Kaufpreises, höchstens jedoch 30 Euro pro Woche zu bezahlen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann DataOpt den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Kunden fordern.
33. DataOpt ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Sachmängel

34. Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden und nicht aus sonstigen gewerblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dergleichen. Die Übernahme einer Garantie ist damit nicht verbunden. Beratungen leisten wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz der gelieferten Teile sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit sind. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.
35. Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie von Bedienungsfehlern kann die völlige Mängelfreiheit der Soft- und Hardware niemals völlig ausgeschlossen werden. Der Kunde nimmt von diesem Umstand hiermit Kenntnis. Der Kunde muss daher dafür Sorge tragen, dass durch regelmäßige, mindestens tägliche, Datensicherung eine einfache Rekonstruktion etwa verloren-gegangener Daten möglich ist.
36. Haftung wird nur für neue Geräte und Teile übernommen. Gebrauchte Teile werden unter Ausschluss jeglicher Haftung geliefert. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
37. Auftretende Mängel teilt der Kunde der DataOpt umgehend mit einer kurzen Beschreibung des Mängelbildes mit. Der Kunde hat hierbei ein Protokollformular der DataOpt zu verwenden, das als Muster dem jeweils abgeschlossenen Vertrag beigelegt ist. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Waren auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden üblicherweise ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Derartige offensichtliche Mängel sowie erhebliche leicht sichtbare Beschädigungen von Leistungsteilen sind DataOpt innerhalb von einer Woche ab Lieferung, im Übrigen unverzüglich nach Mängelfeststellung schriftlich mitzuteilen und als Mängel zu rügen. Soweit für Mängel nur Fehlerbilder erkennbar sind, sind diese so genau wie möglich schriftlich mitzuteilen.
38. Mitgeteilte und reproduzierbare Mängel von DataOpt entwickelten Softwareprodukten wird DataOpt in angemessener Frist durch Übergabe und Installation einer neuen Programmversion beseitigen.
39. Lassen sich mitgeteilte Mängel bei Überprüfung nicht feststellen, trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Dies gilt auch, wenn Fehler zwar festgestellt werden können, aber auf fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen sind, die DataOpt nicht zu vertreten hat.
40. Ändert oder erweitert der Kunde Programme oder Programmteile oder lässt er solche Änderungen oder Erweiterungen durch Dritte vornehmen, erlischt insoweit die Sachmängelhaftung, außer dem Kunden gelingt der Nachweis, dass die jeweilige Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich oder nicht mit ursächlich ist.
41. DataOpt steht nicht ein für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder unübliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.
42. Soweit Änderungen oder Erweiterungen zu einem Mehraufwand der DataOpt bei der Suche oder Beseitigung von Mängeln führen, ist dieser Mehraufwand vom Kunden zu tragen.
43. Bei Mängelrügen ist der Kunde nach unserer Wahl verpflichtet, die fehlerhafte Ware zur Besichtigung bereitzuhalten oder auf unsere Kosten zur Untersuchung zu versenden. Kommt der Kunde dem nicht nach, verliert er seine Mängelansprüche. Mängel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, entfallen Haftungsansprüche jeglicher Art gegen uns. Falls die Nacherfüllung mehrfach fehlschlägt, bleibt dem Kunden vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Im Falle des Rücktritts sind vom Kunden bis zu diesem Zeitpunkt gezogene Nutzungen an DataOpt vor Rückzahlung des Erwerbspreises zu erstatten. DataOpt hat insoweit ein Zurückbehaltungsrecht.
44. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln an neuen Gegenständen und neuen Teilen verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Vertragsgegenstandes bzw. ab Annahme soweit dies vereinbart wurde. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
45. Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

Haftung, Kundenpflichten

46. Schadensersatzansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen. DataOpt haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, aus der Übernahme einer

Garantie oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt des Weiteren nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von DataOpt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

47. Der Kunde hat bei Einsetzung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesem befindliche Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparatureingriffen verloren gehen können. DataOpt übernimmt keine Haftung für verlorengegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden. Kosten der Datensicherung sowie Neuinstallation von Software oder der Geräte selbst bezüglich der zu reparierenden Geräte werden durch DataOpt nicht übernommen. DataOpt übernimmt keinerlei Haftung für die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften bei Durchführung der Nacherfüllung.
48. Voraussetzungen einer Haftung für Datenrekonstruktion sind, dass die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig gesichert wurden und eine Rekonstruktion mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
49. Der Kunde verpflichtet sich, unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten DataOpt-Leistung erforderlich sind.
50. Der Kunde haftet uneingeschränkt aus der Verletzung dieser Vertragsverpflichtung. Diese Haftung erstreckt sich auch auf die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellter Programmkopien, etwa deren Mehrfachnutzung oder Überlassung an Dritte.
51. Für den Fall des Verstoßes gegen vorgenannte Vertragspflichten verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 50.000,00 Euro als pauschalierter Schadensersatz an DataOpt, soweit es sich um ein Softwareprodukt der DataOpt handelt. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass DataOpt ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich geringer ist als die Pauschale.
52. Der Kunde wirkt rechtzeitig und im notwendigen Umfang bei der Leistungserbringung seitens DataOpt mit. DataOpt wird den Kunden auf entsprechende Mitwirkungsverpflichtung hinweisen.

Abtretung von Rechten

53. Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung der DataOpt abtreten.
54. DataOpt ist berechtigt, sämtliche ihr aus den Verträgen obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Er wird dafür Sorge tragen, dass dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.
55. DataOpt ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrage erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet DataOpt weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung der DataOpt an.

Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages wird im jeweils einzelnen Vertrag selbst festgelegt, der auf Grundlage dieser AGB geschlossen wird.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

56. Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Lüneburg
57. Gegenüber kaufmännischen Kunden (im Sinne des HGB) gilt Lüneburg als Gerichtsstand als vereinbart.
58. Der Export von Waren der DataOpt in Nicht-EU-Länder bedarf der schriftlichen Einwilligung der DataOpt.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

59. Es gilt das Recht sämtlicher getroffener Vertragsvereinbarungen, ergänzend das Recht des BGB. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes sind, soweit zulässig, abbedungen.
60. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gegründeten weiteren Bedingungen oder Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.